

Von: **Kanzlei Prof. Dr. Fricke & Coll. - Landshut** <[info@kanzlei-fricke.de](mailto:info@kanzlei-fricke.de)>  
Datum: 21. Mai 2008 10:46  
Betreff: Re: AW: Ihre Email vom 14.05.2008  
An: [sebastian@jabbusch.de](mailto:sebastian@jabbusch.de)

Sehr geehrter Herr Jabusch,

die Stellungnahme des Senatsvorsitzenden Prof. Dr. Matschke habe ich aufmerksam gelesen und führe ergänzend noch folgendes aus:

Im führenden Grundgesetzkommentar von Maunz/Dürig ist das Öffentlichkeitsprinzip sehr drastisch beschrieben. Der Kommentator Klein führt aus:

"Gute Obrigkeit scheut nicht das Licht. Öffentlichkeit galt schon im Mittelalter als Ausweis von Tugend, Rechtschaffenheit, Rechtmäßigkeit".

**Aus der Sicht demokratisch legitimierter Staatlichkeit ist die prinzipielle Öffentlichkeit von demokratisch verfassten Gremien unabdingbar.** Nur so werden die Wähler und die Öffentlichkeit in die Lage versetzt, sich an der politischen Diskussion zu beteiligen. Klein führt in Artikel 42 seiner Kommentierung bei Maunz/Dürig folgendes aus:

"Nur die jedermann zugängliche, zumal vom Staat nicht behinderte, aber auch nicht von nur einigen wenigen beherrschte öffentliche Debatte ermöglicht eine - allerdings steht subjektiv und damit vorläufig bleibende - Meinungsbildung, die auf dem eigenen Urteil und nicht auf Autorität beruht. Öffentlichkeit ist eine notwendige Funktionsvoraussetzung von Demokratie - nicht weil sie demokratische Entscheidungsverfahren zu ersetzen vermöchte, sondern weil sie diesen Erkenntnisse und Argumente zuführt, sie der Kontrolle durch die Adressaten der zu treffenden und getroffenen Entscheidungen unterwirft und damit Verantwortlichkeit der Entscheidungsträger schafft." (Art. 42, Rdnr. 10).

Er bezieht sich zur Begründung auf die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

"Vertrauen aber entsteht durch Kommunikation. Diese kommt durch Informationsaustausch zustande. Information aber bedarf der Publizität. Demokratie setzt eine ständige freie Auseinandersetzung zwischen sich begegnenden sozialen Kräften, Interessen und Ideen voraus, in der sich auch politische Ziele klären und wandeln und aus der heraus eine öffentliche Meinung den politischen Willen vorformt" (BVerfGE 97, 350 (369)).

Wenn diese Grundsätze auf die Universität Greifswald übertragen werden, besteht nach § 8 als eng auszulegender Ausnahmenvorschrift die Möglichkeit, in nicht öffentlicher Sitzung Vorgänge wie Berufungs- und Personalangelegenheiten zu behandeln, Prüfungs- und Grundstücksfragen, sowie die Angelegenheiten universitätseigener Gesellschaften (letzteres ist rechtlich schon wieder bedenklich).

**Insoweit hoffe ich, dass Sie in Zukunft in Ruhe und ungestört Ihrer demokratisch legitimierten Informationsaufgabe nachkommen können.**

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Ernst Fricke  
Rechtsanwalt  
Professor für Verwaltungsrecht an der Hochschule Neubrandenburg (seit 1993)  
Mitglied des Journalistenverbandes von Mecklenburg-Vorpommern



Kanzlei Prof. Dr. Fricke & Coll.  
Innere Regensburger Str. 11  
84034 Landshut  
<http://www.kanzlei-fricke.de>

Tel. 0871 - 925 98 0  
Fax 0871 - 22 8 93  
[info@kanzlei-fricke.de](mailto:info@kanzlei-fricke.de)

Steuernummer: 132/218/30339 - USt.-IDNr.: DE128877012